



Regierungsratsbeschluss vom 04. Dezember 2018

Eine Bürgeraufnahme (ein Gesuch) nach § 3 BÜRg in das Bürgerrecht der Gemeinde Riehen

P181666

1. Die Aufnahme (ein Gesuch) in das Bürgerrecht der Gemeinde Riehen werden unter gleichzeitiger Verleihung des Kantonsbürgerrechts bestätigt.

Begründung

Der Gesuchstellende (Schweizer mit ausserkantonalem Bürgerrecht) erfüllt sowohl die formellen als auch die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat daher zu der Bürgeraufnahme (ein Gesuch) keine Bemerkungen anzubringen.

